

Anlegererklärung

Der unterzeichnende Anleger bestätigt, dass er Anleger im Sinne von Art. 4 der Statuten der Anlagestiftung Swiss Life ist, von der direkten Bundessteuer befreit wurde und in seinem Sitzkanton die gesetzlichen Anforderungen für die Steuerbegünstigung von Vorsorgeeinrichtungen erfüllt.

Er nimmt hiermit die Statuten, das Stiftungsreglement, die Anlagerichtlinien, die Prospekte (sofern vorhanden und anwendbar) sowie das Gebühren- und Kostenreglement der Anlagestiftung in der jeweils aktuell gültigen Fassung zur Kenntnis und anerkennt diese vollumfänglich und vorbehaltlos. Zudem akzeptiert er die Allgemeinen Vertragsbedingungen und nimmt Kenntnis von der Konditionenübersicht.¹

Da ihm gestützt auf Art. 24 Abs. 2 des Verrechnungssteuergesetzes (Stand: 01.02.2023) ein Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer zusteht, ermächtigt er die Anlagestiftung, in ihrem Namen und für ihre Rechnung die Rückforderung der Verrechnungssteuer auf Ausschüttungen der Anlagestiftung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung geltend zu machen. Vor diesem Hintergrund nimmt er zur Kenntnis, dass eine direkte Rückforderung der Verrechnungssteuer durch ihn nicht zulässig ist und die Ertragsausschüttungen ohne Abzug der Verrechnungssteuer erfolgen.

Name und Sitz des Anlegers:

(Name gemäss Eintrag im Handelsregister)

.....
.....
.....
.....

Der Anleger verpflichtet sich, die Anlagestiftung umgehend über jegliche wesentliche Änderung (insbesondere Namens- und Zweckänderung sowie Steuerstatus) zu informieren.

Für die Aufbewahrung der Ansprüche füllt der Anleger das Formular «Depot im Anlegerregister» aus.

Unterschriften:

Rechtsgültige Unterschriften (gemäss Handelsregister) des Anlegers

Ort/Datum:

.....

Unterschriften:

.....

Name/Vorname:

.....

Bitte senden Sie das Original rechtsgültig unterzeichnet per Post oder E-Mail² an: Anlagestiftung Swiss Life, General-Guisan-Quai 40, Postfach, 8022 Zürich bzw. anlagestiftung@swisslife-am.com.

¹ Dokumente erhältlich unter: www.swisslife.ch/anlagestiftung

² Wird die Anlegererklärung per E-Mail zugestellt, ist diese zwingend mittels qualifizierter elektronischer Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu unterzeichnen.